

Fragen und Antworten zur Bewältigung der „Corona-Krise“

Inhalt

Warum ergreift die Landesregierung Maßnahmen für Beschäftigte und Unternehmen?	1
Können die Maßnahmen für Unternehmen überhaupt ausreichen?	1
Welche finanziellen Maßnahmen werden für die Gesundheitsfürsorge getroffen?	2
Welche Erleichterungen gibt es beim Kurzarbeitergeld?.....	2
Welche steuerlichen Erleichterungen werden gewährt?.....	2
Wie bleiben Unternehmen liquide?	3
Wo kann ich mich als Selbstständiger oder Unternehmer über Kredite informieren?	3
Wie werden diese Angebote für Liquiditätsengpässe finanziert?	3
Wie werden Exportgeschäfte unterstützt?	4
Wie ist die Situation an der deutsch-polnischen Grenze, insbesondere für polnische Grenzpendler?..	4

Warum ergreift die Landesregierung Maßnahmen für Beschäftigte und Unternehmen?

Noch kann niemand die Tragweite beschreiben, mit der die Corona-Pandemie auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland einwirken wird, weil aussagekräftige Daten erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen werden. Allerdings spüren viele Unternehmen bereits erste Auswirkungen. Bund und Länder treten dem mit einer entschlossenen Wirtschafts- und Finanzpolitik entgegen.

[nach oben ↑](#)

Können die Maßnahmen für Unternehmen überhaupt ausreichen?

Es sind ausreichend Finanzmittel vorhanden, um einer Zuspitzung entgegenzuwirken. Diese Mittel werden wir jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Mit präzisen, schnell wirkenden Sofortmaßnahmen wird auf die konjunkturelle Entwicklung durch das Corona-Virus reagiert. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den anderen Bundesländern, dem Bund sowie mit europäischen und internationalen Partnern.

Neben den vom Bund angekündigten Liquiditätshilfen stehen im Landeshaushalt sofort Mittel von bis zu 6 Mio. € für die ergänzende Gewährung von Darlehen zur Liquiditätssicherung von Unternehmen über das Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta) bereit. Bei Bedarf werden weitere Mittel im notwendigen Umfang schnell verfügbar gemacht. Die Landesregierung wird entsprechend der weiteren Entwicklung der Corona-Epidemie und deren wirtschaftlicher Folgen alle Instrumente nutzen, um die Liquidität von betroffenen Unternehmen angemessen zu stützen.

[nach oben ↑](#)

Welche finanziellen Maßnahmen werden für die Gesundheitsfürsorge getroffen?

Dem Gesundheitsministerium wurden bereits kurzfristig knapp 3,5 Mio. € zur Beschaffung von Schutzausrüstungen wie Masken und Schutzanzügen für den medizinischen Bereich zur Verfügung gestellt. Auf Bundesebene stehen Mittel zur Unterstützung der WHO bei der internationalen Corona-Bekämpfung und zusätzliche Mittel für das Robert-Koch-Institut bereit. Außerdem erhält das Bundesministerium für Bildung und Forschung 145 Mio. € für die Entwicklung eines Impfstoffs und für Behandlungsmaßnahmen.

[nach oben ↑](#)

Welche Erleichterungen gibt es beim Kurzarbeitergeld?

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wird erleichtert:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

▪ [nach oben ↑](#)

Welche steuerlichen Erleichterungen werden gewährt?

Die nachweislich betroffenen Steuerpflichtigen können unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll vorübergehend von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. In den betreffenden Fällen kann das Finanzamt Säumniszuschläge für diese Steuern erlassen.

Die Erleichterungen sind gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen wichtig, die sich hierfür zeitnah mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen sollten.

[nach oben ↑](#)

Wie bleiben Unternehmen liquide?

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen erheblich ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Dazu werden unsere etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Unternehmen sollten sich jetzt über ihre Hausbank an die KfW wenden.

Zudem ist das Land Brandenburg auf zu erfüllende Entschädigungstatbestände nach dem Infektionsschutzgesetz vorbereitet, wenn aus Infektionsschutzgründen ein Tätigkeitsverbot verhängt wird und dadurch ein Verdienstausschlag entsteht.

[nach oben ↑](#)

Wo kann ich mich als Selbstständiger oder Unternehmer über Kredite informieren?

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW ([LINK](#)) und bei allen Banken und Sparkassen. **Die Hotline der KfW** für gewerbliche Kredite lautet: **0800 539 9001**.

[nach oben ↑](#)

Wie werden diese Angebote für Liquiditätsengpässe finanziert?

Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt werden. Das ist unproblematisch möglich. Denn im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Dieser Rahmen kann - sofern erforderlich - zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Um Unternehmen im Land Brandenburg, die durch die Ausbreitung des Corona-Virus in Schieflage geraten, wirksam zu helfen, wird das Programm der Bürgschaftsbank des Landes Brandenburg ausgeweitet. Das Finanz- und das Wirtschaftsministerium haben gemeinsam mitgeteilt, dass der Höchstbetrag für eine Bürgschaft auf 2, 5 Millionen verdoppelt wird. Die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH sichert mit Bürgschaften Kredite an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, an Betriebe des Gartenbaus und an Angehörige freier Berufe in Brandenburg. Dabei wird sie vom Land Brandenburg und dem Bund durch die Übernahme von Rückbürgschaften unterstützt. Mit der nun beschlossenen Programmweiterung soll die Liquidität von Unternehmen im Land Brandenburg in der Phase der infolge der Corona-Pandemie unterstützt werden. Der zeitliche Geltungsbereich der Programmweiterung endet voraussichtlich am 31. Dezember 2020.

Ansprechpartner bei der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH Herr Karsten Kolbe: (E-Mail: kolbe@bb-br.de; Telefon : 0331/ 649 63 30)

Die Förderberatung der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist erreichbar unter der Telefonnummer: 0331-6602211

[nach oben ↑](#)

Wie werden Exportgeschäfte unterstützt?

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit. Die wird flankiert durch ein gut ausgestattetes KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften. Bei etwaigem zusätzlichem Bedarf für Exportdeckung und Refinanzierung lässt sich der Ermächtigungsrahmen sehr schnell erhöhen.

[nach oben ↑](#)

Wie ist die Situation an der deutsch-polnischen Grenze, insbesondere für polnische Grenzpendler?

Die Republik Polen hat zur Eindämmung der Corona-Neuinfektionen umfassende Einschränkungen des Personenverkehrs beschlossen. Flug-, Bahn- und Schiffsverbindungen für den Personenverkehr nach Polen wurden unterbrochen. Ab Sonntag, den 15. März, 00.00 Uhr, ist die Einreise nach Polen an Grenzübergängen mit Deutschland, Litauen, der Tschechischen Republik und der Slowakei für Ausländer nur noch in Ausnahmefällen möglich. Zusätzlich wurden befristet bis zum 24.03.2020 wieder Grenzkontrollen eingeführt und zahlreiche Übergänge von Deutschland nach Polen ganz geschlossen.

Die Ausreise aus Polen ist an den u. g. Übergängen weiter möglich. Da die internationalen Bahn- und Flugverbindungen aufgehoben wurden – Flüge teilweise auch innerhalb Polens, ist der Grenzübergang aktuell nur mit dem Auto, Bus oder zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad möglich.

Eine Einreise nach Polen ist nur noch nachfolgenden Personengruppen erlaubt. Sie müssen bei der Einreise ihre Kontaktdaten inkl. Rufnummer angeben und sich direkt nach der Einreise in eine 14-tägige Quarantäne begeben:

- Polnische Staatsbürger,
- Ausländer, die Ehepartner oder Kinder der Polnischen Staatsbürger sind oder von denen dauerhaft betreut werden,
- Ausländer, die eine KARTA POLAKA besitzen,
- Diplomaten und ihre Familienmitglieder,
- Ausländer, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in Polen verfügen,
- Ausländer, die über eine Arbeitsgenehmigung in Polen verfügen,
- Berufspendler,
- Personen, die eine Sondergenehmigung des Hauptkommandanten des Grenzschutzes haben,
- Ausländer, die ein Transportmittel fahren, das zur Güterbeförderung dient.

Fragen und Antworten zur Bewältigung der „Corona-Krise“

Ausnahmen von der Quarantäne gelten für Personen, die beruflich im Nachbarland tätig sind, insbesondere Fahrer im Personen- und Güterverkehr.

Polnische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen medizinischer Einrichtungen oder anderer brandenburgischer Unternehmen, die in Polen leben, dürfen die Grenze in beiden Richtungen überqueren. Die Ausreise nach Deutschland unterliegt keinen Beschränkungen. Bei der (Wieder-)Einreise nach Polen unterliegen sie auch nicht der 14-tägigen Quarantänepflicht. Dies gilt auch für Pendler aus Brandenburg, die in Polen arbeiten. Voraussetzung ist, dass sie eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder ihren Arbeitsvertrag mit sich führen.

Die polnische Regierung stellt auf einer regelmäßig aktualisierten polnischsprachigen Website Informationen zur Ein- und Ausreise zur Verfügung:

<https://www.gov.pl/web/koronawirus/zamykamy-granice-przed-koronawirusem1>

Dort heißt es unter der Überschrift „Pracuję za granicą i codziennie dojeżdżam do mojej pracy. Co w moim przypadku?“ („Ich arbeite im Ausland und pendle jeden Tag zu meiner Arbeit. Was bedeutet das in meinem Fall?“):

„Wir haben unter anderem Menschen, die im Ausland arbeiten und täglich zur Arbeit pendeln, von der Grenzschließung ausgenommen. Dies betrifft sowohl Polen, die im Ausland arbeiten, als auch Ausländer, die in Polen arbeiten und täglich pendeln. Ausländer können gegen Vorlage eines entsprechenden Dokuments, das ihre Beschäftigung bestätigt, zur Arbeit kommen und unterliegen in dieser Situation nicht der Quarantäne.“

Unter einem Dokument, das die Beschäftigung bestätigt, ist ein Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers und/oder ein Arbeitsvertrag zu verstehen.

Der Lieferverkehr (Import/Export) ist uneingeschränkt möglich.

Auch für die Personengruppen, die von der Ausnahmeregelung umfasst werden, ist eine Einreise von Deutschland nach Polen jedoch nur noch an den folgenden Übergängen möglich:

Für Kraftfahrzeuge:

- Jędrzychowice
- Olszyna – Forst
- Świecko – Frankfurt
- Krajnik Dolny – Schwedt
- Kołbaskowo – Pomellen
- Świnoujście – Gartz

Für Fußgänger/Radfahrer:

- Gubin – Guben
- Słubice – Frankfurt (Oder)
- Kosztrzyn n. Odrą – Kietz

Fragen und Antworten zur Bewältigung der „Corona-Krise“

Auf dieser nur auf Polnisch verfügbaren Seite des polnischen Grenzschutzes (Polska straż graniczna) wird die Wartezeit an den Grenzübergängen angegeben:

<https://www.strazgraniczna.pl/pl/aktualnosci/8306,Sytuacja-na-granicy.html>

Das Polnische Außenministerium hat **eine Hotline für Reisende** eingerichtet unter der Nummer: **+48 22 523 8880**.

Über **eine Hotline** der Polnischen Botschaft in Berlin unter **+49 176 178 87 888** sind Informationen auf Deutsch erhältlich.

An den Grenzübergängen Polens mit Russland, Belarus und der Ukraine wurde ab 15. März 2020, um 00.00 Uhr bis auf Widerruf die Grenze bis auf wenige Ausnahmen geschlossen. Es gibt Ausnahmen für den Güterverkehr und einige wenige Personenübergänge bleiben für PKW geöffnet.

Seit dem 14. März 2020 müssen in Polen zudem nahezu alle öffentlichen Einrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Restaurants, Bars usw. geschlossen bleiben sowie alle öffentlichen Veranstaltungen abgesagt werden. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Universitäten und Kultureinrichtungen bleiben zunächst bis zum 25.03.2020 geschlossen. Lebensmittelgeschäfte, Apotheken und Drogerien bleiben geöffnet.

Bitte beachten Sie auch die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/polen-node/polensicherheit/199124>

Die **Hotline des polnischen Gesundheitsministeriums zum Coronavirus** lautet: **+48 800 190 590**

Weiterführende Informationen finden Sie dort auf Englisch

<https://www.gov.pl/web/zdrowie/coronavirus> und auf Polnisch

<https://www.gov.pl/web/zdrowie/co-musisz-wiedziec-o-koronawirusie>

Achten Sie auch auf lokale Warnungen und Hinweise in den polnischen Medien.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Flugverbindungen und Reiseplanung direkt an Ihre Fluglinie.

Beachten Sie die Informationen im Merkblatt COVID-19 <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2294930/7efcb282d9abe062d86bf6bcbeed19bf/ncov-data.pdf>

sowie auf den Seiten der Weltgesundheitsorganisation <https://www.who.int/health-topics/coronavirus> und des Robert Koch Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Fragen und Antworten zur Bewältigung der „Corona-Krise“

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amts: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Sowie auf den Seiten des "corona virus response team" der EU-Kommission
https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response_en

[nach oben ↑](#)